RAIFFEISEN

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

E-Mail: vernehmlassung@sif.admin.ch

Für Sie zuständig:
Dr. Christian Hofer
christian.hofer@raiffeisen.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)

19. November 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 12. August 2026 laden Sie interessierte Kreise ein, zur Änderung des Bankengesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu diesen Änderungen zu äussern.

Als Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) unterstützt Raiffeisen die Position des Branchenverbandes. Gleichzeitig möchte Raiffeisen ergänzend folgende aus ihrer Optik wichtigen Punkte betonen.

Ablehnung der Systemrelevanz als pauschaler Regulierungsgrund

Die Credit Suisse scheiterte im März 2023 an hohen Mittelabflüssen. Ursache war ein Vertrauensverlust infolge hoher Verluste, erheblicher Mängel im Risikomanagement sowie einer Reihe von Skandalen. Gestützt auf Berichte von Expertinnen und Experten, des Bundesrates, der FINMA sowie der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, um die Stabilität des Schweizer Bankensystems nach dem Scheitern der Credit Suisse zu stärken. Raiffeisen steht der entsprechenden Diskussion grundsätzlich offen gegenüber.

Gleichzeitig sieht Raiffeisen für sich keinen wesentlichen Handlungsbedarf. Raiffeisen unterscheidet sich hinsichtlich Geschäftsmodell, Risikoprofil, internationaler Verflechtung, Komplexität und Unternehmenskultur grundlegend von einer global systemrelevanten Bank wie der damaligen Credit Suisse:

- Genossenschaftliche Schweizer Retailbank: Die Raiffeisen Gruppe ist genossenschaftlich organisiert und fast ausschliesslich in der Schweiz tätig. In der Schweiz vergibt Raiffeisen rund jede fünfte Hypothek, zählt jedes dritte Unternehmen, insbesondere KMU, zu ihren Kunden und bietet der breiten Bevölkerung Lösungen für Sparen, Anlegen, Vorsorgen und Zahlungsverkehr an. Die Gruppe umfasst heute 208 selbständige Banken sowie die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft. Sie schafft Arbeitsplätze in allen Schweizer Regionen. Von den gut 13'000 Mitarbeitenden der Raiffeisen Gruppe arbeiten gerade einmal drei Personen im Ausland.
- Tiefe Verwurzelung in allen Regionen: Über zwei Millionen Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie 3,7 Millionen Kundinnen und Kunden tragen die Raiffeisen Gruppe. Mit einer Bilanzsumme von 328 Milliarden Franken, rund 200 Millionen Franken jährlicher Steuerleistung sowie dem dichtesten Filial- und Bancomatennetz ist Raiffeisen tief in der Schweiz und ihren Regionen verankert.

- Solidarität, Stabilität und Sicherheit: Raiffeisen Schweiz ist der Genossenschaftsverband der Raiffeisenbanken und sichert unter anderem mit der konsolidierten Prüf- und Aufsichtsfunktion die Stabilität der Gruppe. Ein mit 340 Millionen Franken dotierter Solidaritätsfonds, die reziproke Haftung innerhalb der Gruppe sowie ein generell tiefer Risikoappetit sorgen zusätzlich für Sicherheit und Stabilität. Zudem werden über 90 Prozent des Gewinns thesauriert und stärken damit das Eigenkapital. Die Kreditratings von Fitch (AA-) und Standard & Poor's (AA-) sowie Spitzenplätze in verschiedenen anerkannten ESG-Ratings bestätigen die Stabilität der Gruppe.
- Erprobte Krisenfestigkeit: Vergangene Finanzkrisen, beispielsweise die nationale Immobilienkrise der 1990er-Jahre oder die globale Finanzkrise 2007/2008, hat Raiffeisen gut überstanden. Seit 2014 gilt Raiffeisen als systemrelevant, allerdings als national und nicht als global systemrelevante Bank wie die ehemalige Credit Suisse.

Systemrelevante Banken (SIBs) müssen erhöhte Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität erfüllen. Diese Anforderungen werden von Raiffeisen vor dem Hintergrund ihrer nationalen Systemrelevanz nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sie werden von Raiffeisen vielmehr übertroffen. In den vergangenen Jahren wurde der Stabilisierungsplan der Raiffeisen Gruppe von der FINMA jeweils genehmigt und auch der Notfallplan entspricht gemäss FINMA den regulatorischen Anforderungen.

Aufgrund der erwähnten grundlegenden Unterschiede zwischen der Credit Suisse und Raiffeisen beurteilt Raiffeisen zusätzliche Regulierung, die mit dem Fall der Credit Suisse begründet wird und Raiffeisen allein aufgrund ihrer nationalen Systemrelevanz erfassen soll, grundsätzlich kritisch. Raiffeisen lehnt es entschieden ab, die Systemrelevanz einer Bank als pauschalen Anknüpfungspunkt für zusätzliche Regulierung heranzuziehen. Für Raiffeisen ist ihre nationale Systemrelevanz zum Beispiel kein Rechtfertigungsgrund für ein Senior Managers Regime. Dementsprechend könnte Raiffeisen kein nur für die systemrelevanten Banken verbindliches Senior Managers Regime akzeptieren. In dem Fall würde auch Raiffeisen ihre Ausnahme fordern.

Wahrung der Verhältnismässigkeit, Proportionalität und Wettbewerbsfähigkeit

Regulatorische Massnahmen müssen stets die folgenden Grundsätze beachten:

- Verhältnismässigkeit: Regulierung stellt immer auch einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Banken dar. Für die regulierten Institute muss deshalb klar ersichtlich und nachvollziehbar sein, welches Ziel mit einer Regulierung verfolgt wird. Sie müssen nachvollziehen können, weshalb die Regulierung zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Der gewählte Regulierungsansatz muss zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet sein. Zudem darf Regulierung nicht höhere Kosten verursachen, als sie Nutzen stiftet.
- Proportionalität: Die Regulierung muss konsequent die Grösse, das Geschäftsmodell, die Risiken, die Rechtsstruktur sowie die internationale Verflechtung und Komplexität der Banken berücksichtigen. Sie ist entsprechend proportional auszugestalten. Für die Raiffeisen Gruppe bedeutet dies insbesondere, dass die einzelnen 208 Raiffeisenbanken, die sämtlich den Aufsichtskategorien 4 und 5 zugeordnet sind, entsprechend ihrer tatsächlichen Risikosituation reguliert werden und nicht als Teil einer Bank der Aufsichtskategorie 2 betrachtet werden dürfen.
- Rechtsstaatlichkeit: Die eines Rechtsstaates zugrundeliegenden Prinzipien müssen beachtet werden. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage ist beispielsweise die hohe Anzahl von Bestimmungen augenfällig, mit denen Rechtsetzungskompetenzen an Bundesrat und FINMA delegiert werden sollen. Raiffeisen möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf bestimmte, genau umschriebene Themen (bzw. «Materie») beschränkt werden muss.
- Wettbewerbsfähigkeit: Regulierung darf die Wettbewerbsfähigkeit der Banken nicht stärker als notwendig beeinträchtigen. Für Raiffeisen bedeutet Wettbewerb insbesondere die Konkurrenzfähigkeit im regionalen Schweizer Retailbankgeschäft, wo sie mit deutlich weniger stark regulierten Instituten im Wettbewerb steht, die zum Teil über eine Staatsgarantie verfügen. Bei regulatorischen Massnahmen sind deshalb im Fall von Raiffeisen stets auch deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Eingeschränkter Anwendungsbereich des Senior Managers Regimes

Raiffeisen kann die Einführung eines schlanken, proportionalen und pragmatischen Verantwortlichkeitsregimes (Senior Managers Regime) für komplexe Banken mittragen. Das Verantwortlichkeitsregime soll auf Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 3 und – insbesondere in einem Konzern bzw. einer Gruppe – auf die alleroberste Führungsebene beschränkt werden. Die Pflicht zur Etablierung eines Senior Managers Regimes soll sich nicht nur an der Anzahl Mitarbeitenden orientieren, sondern an Unternehmensgrösse, Strukturen und Risiken. Weiter sollte in den jeweiligen Finanzinstituten der Kreis der einem Senior Managers Regime unterstellten Personen eng gezogen werden. Bis auf ausgewählte, im Bankengesetz explizit aufzuführende Schlüsselpersonen, die nicht Gewährsträger sein müssen, sollen nur die mit Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen erfasst werden. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat darauf verzichtet, die Raiffeisenbanken mit ihren jeweiligen Bankleitungen und Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten einem Senior Managers Regime zu unterstellen. Da Banken der Kategorien 4 und 5 vom Senior Managers Regime ausgenommen sind, wäre alles andere auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Schliesslich erachten wir es als wichtig, dass auch bei Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes die Regeln der Verschuldenshaftung (und nicht eine Kausalhaftung) greifen.

Keine Vermischung von Verantwortlichkeitsregime und Gewährsregime

Die Verknüpfung von Gewährsträger- und Verantwortlichkeitsregime lehnt Raiffeisen entschieden ab. Die beiden Regime verfolgen unterschiedliche Ziele: Die Gewährleistung hinreichender Qualifikation und einer einwandfreien Geschäftstätigkeit einerseits und die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten andererseits.

Das heutige Gewährserfordernis setzt voraus, dass eine Organperson bei ihrer Ernennung sowie danach dauerhaft fachlich und persönlich geeignet (sog. «Fitness» und «Properness») ist. Deshalb sind Gewährspersonen vor deren Ernennung durch die FINMA in einem für die betroffenen Banken aufwändigen Verfahren bewilligen zu lassen. Die FINMA kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einen erheblichen Einfluss auf die Auswahl der Gewährspersonen nehmen und beschränkt dadurch die Wirtschaftsfreiheit der Banken.

Die Unterstellung von Personen unter die Gewährsprüfung stellt einen wesentlichen Eingriff in die organisatorische und unternehmerische Freiheit dar. Die Verantwortungszuteilung innerhalb einer Bank dagegen ist Sache der Bank und soll nicht zum Thema der Bewilligung von Gewährsträgern gemacht werden, weil sie ansonsten in die unternehmerische Freiheit eingreift.

Der administrative Aufwand und die Komplexität nehmen wesentlich zu, wenn sämtliche vom Verantwortlichkeitsregime erfassten Personen gleichzeitig als Gewährsträger gelten würden. Bei einer vorgeschlagenen Erweiterung des Gewährsträgerkreises steigt die Anzahl Bewilligungsverfahren für alle Banken, da bei der Erweiterung für neue Gewährspersonen initiale Bewilligungen einzuholen sind. Zudem wird auch der Personenkreis deutlich grösser, in welchem es zu Wechseln, d.h. zu neuen Bewilligungsverfahren, kommen kann. Der Einflussbereich der FINMA auf die Auswahl der Gewährsträger wird stark vergrössert, was die Auswahl geeigneter Personen erheblich einschränken kann.

Die Gewährsvoraussetzungen, d.h. «Fitness» und «Properness», sind zudem bei Gewährsträgern dauerhaft einzuhalten. Dies bedeutet eine laufende Überwachung und Kontaktaufnahme mit der FINMA bei auftretenden Problemen. Bei einer Erweiterung des Gewährsträgerkreises steigt somit auch der mit der Überwachung verbundene Aufwand deutlich. Dementsprechend klein muss der Kreis der diesem Regime unterstellten Personen bleiben. Auch einen Ausbau des Gewährträgerregimes lehnt Raiffeisen entschieden ab.

Ein schlankes und pragmatisch umsetzbares Verantwortlichkeitsregime ist für Raiffeisen Schweiz dagegen umsetzbar. Mit den bestehenden Pflichtenheften für die Bereiche sowie dem Geschäftsreglement besteht eine sehr gute Basis für eine Umsetzung des Verantwortlichkeitsregimes. Es ist aber aus den genannten Gründen keineswegs notwendig, dass dem Verantwortungsregime unterstellte Personen zwingend gleichzeitig Gewährsträger sein müssen. Gewährsträgerregime und Verantwortlichkeitsregime sollen sich ergänzen, aber nicht vermischt werden.

Keine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Verstoss gegen "betriebsinterne Vorschriften"

Wir können die Verankerung einer Sorgfaltspflicht im Bankengesetz nachvollziehen. Damit wird ein Senior Managers Regime wirksam ergänzt. Die Tragweite dieser Sorgfaltspflicht müsste jedoch präzisiert werden. Verstösse gegen rein betriebsinterne Vorschriften, bei denen keine aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verletzt werden, dürfen nicht als Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne des Bankengesetzes gelten. Wir befürchten, dass Finanzinstitute im gegenteiligen Fall davon absehen werden, über die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinausgehende betriebsinterne Regelungen zu erlassen.

Explizite Ausnahme der kollektiven Erfolgsprämie von Regulierung zur variablen Vergütung

Raiffeisen unterstützt das Ziel einer nachhaltigen Vergütungskultur und die Verankerung rechtlicher Grundlagen und Anforderungen an Vergütungssysteme im Bankengesetz. Dabei sollte jedoch unmissverständlich festgehalten werden, dass «kollektive Erfolgsbeteiligungen» von Art. 10b VE-BankG ausgenommen sind. Bei «kollektiven Erfolgsbeteiligungen» werden Mitarbeitende nicht basierend auf ihrer individuellen Leistung, sondern aufgrund objektiver finanzieller und nicht finanzieller Erfolgsfaktoren in moderatem Umfang am gemeinsamen Erfolg des gesamten Unternehmens beteiligt. «Kollektive Erfolgsbeteiligungen» sind betragsmässig limitiert und deren Auszahlung erfolgt als Sonderleistung zusätzlich zum fixen Grundgehalt. Der Umfang dieser Zahlung ist nicht mit den bei der Credit Suisse bezahlten Boni vergleichbar.

Raiffeisen Schweiz hat eine moderate kollektive Erfolgsprämie bereits per 1. Januar 2021 eingeführt. Gleichzeitig wurden individuelle Boni abgeschafft. Mit ihrem modernen Vergütungsmodell rückt Raiffeisen Schweiz die kollektive Leistung in den Vordergrund und legt den Fokus auf Kooperation, übergeordnete Ziele und das unternehmerische Gesamtinteresse. Gleichzeitig werden Fehlanreize minimiert und die Identifikation mit dem Unternehmen und dessen langfristigem Erfolg gestärkt. Raiffeisen ist überzeugt, dass gerade solche Vergütungsmodelle eine für ihr genossenschaftliches Geschäftsmodell passende nachhaltige Vergütungskultur schaffen. Sie sollen deshalb nicht mit variablen Vergütungssystemen mit individuellen Boni verglichen und weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden können. Das heisst insbesondere, dass bei «kollektiven Erfolgsbeteiligungen» weder der teilweise Aufschub noch ein Malus- und Clawback-Mechanismen greifen soll.

Raiffeisen plädiert deshalb für einen neuen Art. 10b Abs. 4 VE-BankG:

Ausgenommen von den Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 sind «kollektive Erfolgsbeteiligungen», namentlich betragsmässig begrenzte variable Vergütungen zur gemeinsamen Partizipation aller Mitarbeitenden am Unternehmenserfolg basierend auf objektiven, langfristigen Faktoren und nach einem vordefinierten Verteilungsschlüssel.

Stabilisierungsplanung und Abwicklungsfähigkeit ohne neue FINMA-Kompetenzen

Die weitere Stärkung der Stabilisierungsplanung sowie die Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit kann Raiffeisen als national systemrelevante Bankengruppe grundsätzlich nachvollziehen und mittragen. Neue Bestimmungen müssen jedoch risikoadäquat und verhältnismässig ausgestaltet werden sowie institutsspezifische Gegebenheiten wie das Geschäftsmodell berücksichtigen. Das bedeutet unter anderem, dass Raiffeisen als national systemrelevante Bankengruppe nicht auf global systemrelevante Banken ausgerichtete Anforderungen unterstellt wird.

Die vorgesehenen Kompetenzen der FINMA, eine bankspezifische Abwicklungsstrategie einseitig festzulegen und notwendige Massnahmen bei Planungsmängeln anordnen zu können, erachtet Raiffeisen als nicht hinreichend konkretisiert und in ihrer Reichweite als zu weitgehend. Raiffeisen lehnt insbesondere ab, dass die FINMA bei festgestellten Mängeln im Rahmen der Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung höhere Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen festlegen kann. Die FINMA hat bereits mit der aktuellen Gesetzgebung die rechtliche Grundlage, institutsspezifische Kapital- und Liquiditätszuschläge aufzuerlegen. Raiffeisen als national systemrelevante Bankengruppe steht im Wettbewerb mit nicht-systemrelevanten Banken. Die systemrelevanten Banken müssen bereits deutlich höhere Kapital- und Liquiditätsanforderungen erfüllen. Weitere Zuschläge wären mit erheblichen weiteren Kosten verbunden, was den Wettbewerbsnachteil weiter verschärft.

Keine unnötige Kompetenzerweiterung der FINMA

Raiffeisen arbeitet bereits heute konstruktiv und wirksam mit der FINMA zusammen und respektiert deren Aufsicht. Auch nach dem Fall der Credit Suisse sieht Raiffeisen keinen wesentlichen Handlungsbedarf. Als

beaufsichtigtes Institut nimmt Raiffeisen Bestrebungen zur Stärkung der FINMA beziehungsweise zur Ausweitung ihrer Kompetenzen deshalb kritisch zur Kenntnis. Die zur Diskussion stehenden Massnahmen sind im Lichte der Wirtschaftsfreiheit und rechtsstaatlicher Garantien sorgfältig zu analysieren.

- Rechtsicherheit weiterhin gewährleisten: Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit die geltenden oder allfällige neue Verfahrensregelungen ausreichend Rechtssicherheit gewährleisten. Beispielsweise darf die Ausweitung individueller Mitwirkungspflichten in einem Verfahren weder den verfassungsrechtlichen Schutz vor Selbstbelastung noch die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitenden beeinträchtigen.
- Keine Kumulation von Funktionen: Auch pekuniäre Verwaltungssanktionen lehnen wir strikt ab. Grund dafür sind rechtsstaatliche Bedenken. Insbesondere würde die FINMA den Sachverhalt erheben, das Sanktionsverfahren führen und die Sanktion verfügen. Diese Kumulation von Funktionen ist bedenklich.
- Zu unbestimmte und zu weitgehende Frühinterventionsrechte: Die vorgeschlagene Ausweitung und Präzisierung der Frühinterventionskompetenzen der FINMA beurteilt Raiffeisen kritisch. Die Vorlage schafft weitreichende zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten in die Organisationsautonomie, die Eigentümerrechte und die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Institute. Die Voraussetzungen für Frühinterventionen sowie die Grenzen der einzelnen Massnahmen sind deshalb präzise gesetzlich festzulegen. Insbesondere erscheint der Begriff einer «in absehbarer Zeit» drohenden Schieflage zu unbestimmt und schafft damit Rechtsunsicherheit. Frühinterventionen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie erforderlich, geeignet und verhältnismässig sind. Kritisch beurteilt Raiffeisen insbesondere Eingriffe in die Organisations- und Führungsstruktur eines Instituts. Dies betrifft namentlich die Anordnung eines Wechsels der Revisionsstelle, den Entzug von Vertretungsbefugnissen sowie die Abberufung beziehungsweise Einsetzung von Organen. Auch die vorgesehenen Schutzmassnahmen bei Insolvenzgefahr, insbesondere die Schliessung einer Bank, sind eng zu begrenzen und ausschliesslich als *ultima ratio* vorzusehen. Schliesslich muss immer auch die Stabilisierungs- und Notfallplanung angemessen berücksichtigt werden und dabei insbesondere die Stabilisierungsindikatoren, welche nicht ohne weiteres von der FINMA übersteuert werden dürfen. Schliesslich lehnt Raiffeisen den vorgesehenen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aus rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gründen ab.
- Kein Ausbau der direkten Prüfkompetenzen: Kritisch beurteilt Raiffeisen zudem die vorgesehene Ausweitung der direkten Prüfungskompetenzen der FINMA. Diese soll künftig jederzeit und ohne besondere Voraussetzungen selbst Prüfungen bei beaufsichtigten Instituten durchführen können. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum bestehenden System der dualen Aufsicht. Die FINMA sollte weiterhin primär auf die Ergebnisse der externen Revision (aufsichtsrechtliche Prüfungen) abstellen und eigene Abklärungen insbesondere dort vornehmen, wo konkrete Unklarheiten oder Informationslücken bestehen.
- Keine Pflicht zum Wechsel der Prüfgesellschaft: Ebenfalls kritisch beurteilt Raiffeisen die vorgesehene Pflicht zum Wechsel der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft nach einer Höchstlaufzeit von 14 Jahren. Die Massnahme führt zu zusätzlichen Kosten und schränkt die Wahlfreiheit der Institute ein. Problematisch sind zudem einzelne Kriterien, die der FINMA eine Ablehnung der gewählten Prüfgesellschaft ermöglichen würden, etwa Fehler bei anderen Mandaten oder Mandatskonzentrationen. Gerade vor dem Hintergrund des bestehenden Oligopols im Markt für Prüfgesellschaften werden die Auswahlmöglichkeiten der Institute dadurch zusätzlich eingeschränkt. Auch das vorgesehene Verbot weiterer Dienstleistungen durch die Prüfgesellschaft erscheint nicht erforderlich. Die bestehenden Unabhängigkeitsvorschriften sowie die staatliche Aufsicht über die Prüfgesellschaften gewährleisten bereits heute eine angemessene Unabhängigkeit. Ein zusätzlicher Regulierungsbedarf ist nicht ersichtlich.
- Unterstützung von No-Action-Letters: Die neu zu schaffende Möglichkeit der FINMA, bei unzweckmässigem oder widersprüchlichem Vollzug sogenannte No-Action-Letters auszustellen erachtet Raiffeisen als wirksames zusätzliches Aufsichtsinstrument. Raiffeisen begrüsst deshalb diese Massnahme ausdrücklich.

Unbefristete Ausnahme von TBTF-Instrumenten von der Verrechnungssteuer

Raiffeisen begrüsst weiter ausdrücklich, dass die heute befristete Ausnahme von der Verrechnungssteuer für TBTF-Instrumente in eine unbefristete Ausnahme überführt werden soll.

Adäquate Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sicherstellen

Schliesslich begrüsst Raiffeisen auch die Ausgestaltung des neuen Art. 4 BankG. Dieser sieht vor, dass den systemrelevanten Banken gewährte Erleichterungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen zeitlich zu befristen und offenzulegen sind. Damit wird eine langjährige Aufsichtspraxis, die sich insbesondere aufgrund der genossenschaftlichen Struktur von Raiffeisen entwickelt hat, gesetzlich verankert und die Transparenz erhöht. Gleichzeitig ist Raiffeisen der Auffassung, dass der Begriff der «Erleichterungen» nicht jedem Anwendungsfall gerecht wird. Gewisse Anpassungen regulatorischer Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sind im Fall einer Genossenschaftsbankengruppe nötig, um deren Natur und Struktur gerecht zu werden. Aus der Optik der Raiffeisen handelt es sich in solchen Fällen um die Anwendung des Proportionalitätsprinzips und nicht um «Erleichterungen» regulatorischer Vorgaben. Im Ergebnis ist die in Art. 4 BankG verankerte pragmatische Regelung jedoch ungeachtet dieser Differenz zielführend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Gabriel Brenna
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft